

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur vorläufigen Haushaltsführung der Freien Hansestadt Bremen im Jahre 2000

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen:

§ 1 Nr. 2: Das Wort „Wirtschaftsförderung“ ist zu streichen.

§ 1 Nr. 3 (neu):

zur Finanzierung von Gutachten zur Begleitung des Prozesses der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs Verpflichtungen in Höhe von maximal 500.000 DM einzugehen sowie Aufträge für im Verwaltungsverfahren zwingend vorgeschriebene Gutachten zu erteilen;

§ 1 Nr. 4 (neu):

zur Finanzierung des Betriebs von Einrichtungen insbesondere des Gesundheits- und Sozialwesens, der Jugend, der Kultur, des Umweltschutzes, des Sports und der Bildung im Umfang des Haushaltes 1999 Mittel bereit zu stellen, es sei denn, dass durch Verträge und/oder andere rechtliche Bindungen bereits andere Zuwendungsverpflichtungen festgelegt wurden.

§ 2 Abs. 2 (neu):

— Für Investitionsmaßnahmen des Grundinvestitionsprogramms und des Investitions Sonderprogramms dürfen nur solche Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die im Haushaltsplan des Jahres 1999 bereits Beträge bewilligt worden sind.

§ 4 Abs. 4 (neu):

Für die Überführung in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Ressortbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert für die Zeit der mittelfristigen Finanzplanung nicht überschreiten.
2. Die mittelfristigen Belastungen der jeweiligen Ressorthaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss mit jedem Antrag auf Übernahme einer Einzelmaßnahme in die Kapitaldienstfinanzierung mit vorzulegen.
3. Die Laufzeiten einer jeden Einzelmaßnahme werden verbindlicher Bestandteil des Beschlusses des Haushalts- und Finanzausschusses.
4. Es dürfen nur solche Maßnahmen überführt werden, für die aufgrund von § 1 Nr. 2 Mittel in Anspruch genommen werden dürfen.
5. Barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen größere Wirtschaftlichkeit als die kamerale Finanzierung erreichen.

Es gilt das Regelwerk in der vom Haushalts- und Finanzausschuss verabschiedeten Fassung ohne Ausnahmeregelungen für die Dauer des Finanzplanungszeitraumes.

Begründung:

Mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs erteilt die Bürgerschaft (Landtag) dem Senat die Vollmacht zur vorläufigen Haushaltsführung, bevor sie selbst die politischen Eckpunkte und deren finanzielle Absicherung in Form des Haushaltes beschlossen hat. Daher erwartet die Bürgerschaft (Landtag) vom Senat, dass mit dem Vollzug im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung keine Entscheidungen getroffen werden, die selbst Gegenstand der politischen Beratungen in der Bürgerschaft (Landtag) sind. Sie erwartet insbesondere, dass

- die Zuwendungsempfänger insbesondere des Sozial-, Gesundheits-, des Jugend-, des Kultur-, des Sports, des Umwelt- und Bildungsbereichs auf der Basis des Haushaltes 1999 abgesichert sind, es sei denn, dass durch Verträge und/oder andere rechtliche Bindungen bereits andere Zuwendungsverpflichtungen festgelegt wurden,
- nur solche Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die im Haushaltsplan des Jahres 1999 bereits Beträge bewilligt worden sind,
- der Kapitaldienstfonds nur für langfristige Finanzierungen entsprechend dem Kapitaldienstfondsgesetz und dem vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Regelwerk genutzt werden darf,
- dass mit Ausnahme der Begleitung des Prozesses der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs sowie rechtlich im Verwaltungsverfahren zwingend vorgeschrieben keine neuen Gutachten und/oder Organisationsbegleitungen in Auftrag gegeben werden.

Zachau und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen